Bundesrat **Drucksache 618/26 (Beschluss)**

20.11.26

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz - DIdG)

A

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Oktober 2026 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner die nachfolgende Entschließung gefasst:

a) Der Bundesrat hält eine rechtlich zulässige Identifizierungslösung für elektronische Verwaltungsleistungen mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im einheitlichen Organisationskonto für dringend erforderlich. Nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 OZG in der Fassung dieses Gesetzes steht dafür ausschließlich die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität zur Verfügung, die Unternehmen und Organisationen absehbar jedoch noch nicht nutzen können.

b) Der Bundesrat nimmt die Zusage des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung zur Kenntnis, dass aus dem Digitale Identitätengesetz kein Präjudiz für die Identifizierung von Unternehmen und Organisationen folgt. Eine Lösung erst im Rahmen der Durchführung der Verordnung über die European Business Wallet käme jedoch zu spät.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, kurzfristig eine Übergangsregelung zu schaffen, die Unternehmen und Organisationen den elektronischen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen, auch mit dem Vertrauensniveau „hoch“, ermöglicht, bis ein entsprechender Identitätsnachweis über eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität produktiv verfügbar ist.

Begründung:

Für Unternehmen und Organisationen gibt es derzeit keinen rechtlich zugelassenen Weg, elektronische Verwaltungsleistungen mit dem Vertrauensniveau „hoch“ über das einheitliche Organisationskonto in Anspruch zu nehmen. ELSTER ist nur auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt (§ 12 Absatz 2 OZG). Für Leistungen mit höherem Vertrauensniveau ist das Organisationskonto nicht zu verwenden (§ 12 Absatz 3 OZG). Das Digitale Identitätengesetz eröffnet das Vertrauensniveau „hoch“ nur über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität. Die Verordnung über die European Business Wallet ist noch nicht verabschiedet. Nach ihrem Inkrafttreten sind weitere Durchführungsrechtsakte und Umsetzungsfristen vorgesehen. Bis dahin besteht ein rechtlicher Widerspruch zur Pflicht nach dem Onlinezugangsgesetz, alle Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten.

Anhang Nummer 2.1.4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 regelt bereits heute, unter welchen Voraussetzungen, die für eine juristische Person handelnde natürliche Person auf dem Vertrauensniveau „hoch“ identifiziert werden kann. Auf dieser Grundlage lässt sich kurzfristig eine Übergangsregelung schaffen, die Unternehmen und Organisationen den elektronischen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen ermöglicht, bis ein entsprechender Identitätsnachweis für Unternehmen und Organisationen über eine Europäische Brieftasche produktiv verfügbar ist.